

LIEFERBEDINGUNGEN:

1. Allgemeines:

Sämtliche Vereinbarungen und Abweichungen von den Lieferbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Lieferungen erfolgen auf Grund dieser Bedingungen, welche durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Liefer und Besteller verbindlich sind.

2. Ausführung:

Für Maße, Bearbeitung und Bezeichnung ist die betreffende ÖNORM maßgebend. Geringe Maßdifferenzen berechtigen nicht zu Reklamationen. Zusätzliche Leistungen, wie Dübellöcher, Fasen und Nuten etc. werden zusätzlich angerechnet.

Marmor und Granit sind Natursteine, welche in Farbe und Struktur wechseln. Daher können die Muster der Auftragnehmerin nur den Typ des Materials zeigen, nicht aber alle Varianten wiedergeben. Eine bestimmte Art von Zeichnung, das Vorhandensein von Adern und Unregelmäßigkeiten bzw. ein Fehlen von solchen Eigenschaften wird nicht vereinbart.

3. Urheberrechte:

Der Auftraggeber ist für Verletzung der Rechte Dritter hinsichtlich Zeichnungen, Entwürfe und Pläne verantwortlich. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche seitens dieser müssen vom Auftraggeber getragen werden. Gleichzeitig wird festgehalten, daß unsere Entwürfe, Vorschläge und Zeichnungen unser geistiges Eigentum sind, an denen wir uns alle Rechte vorbehalten.

4. Termine:

Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Lieferbelange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Im übrigen sind unsere Terminangaben freibleibend.

Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht, irgendwelche Schadenersatzansprüche an uns zu stellen.

5. Gewährleistung, Produkthaftung:

Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz nachweislich schadhafter oder untauglicher Waren unter gleichzeitiger Rückstellung der bemängelten Waren.

An Stelle des Ersatzes der bemängelten Waren kann nach unserer Wahl angemessene Preisminderung treten. Alle übrigen Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere auch jeder Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, **es sei denn, daß uns grobe Fahrlässigkeit trifft.**

Ein Gewährleistungsanspruch besteht im übrigen nur dann, wenn die Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelhaftigkeit untersucht werden und uns bis längstens am zehnten Tag nach der Lieferung die schriftliche Mängelrüge mit genauer Angabe der Mängel vorliegt. **Die Prüfung der Ware hat immer vor einem Verlegen zu erfolgen. Reklamationen eines bereits verlegten Materials werden auf keinen Fall anerkannt.**

Voraussetzung für unsere Gewährleistungsverpflichtung ist eine pünktliche Erfüllung aller vom Käufer übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungspflicht, **wobei ein Zurückhalten von Zahlungen mit der Begründung unserer Gewährleistungspflicht als ausgeschlossen gilt.**

Im Falle eines Zahlungsverzuges entfällt jeder Gewährleistungsanspruch.

Unsere Produkthaftung setzt voraus, daß alle von uns bekannt gegebenen Informationen über die Behandlung des Kaufgegenstandes genauestens beachtet werden und eine Verwendung des Kaufgegenstandes nur zum ausdrücklich ausbedungenen oder von uns erwarteten Zweck erfolgt. Ausgeschlossen ist unsere Haftpflicht nach Produkthaftpflichtbestimmungen für Sachschäden, soweit diese nicht ein Verbraucher erleidet, weiters jede gegen uns aus ande-

ren Bestimmungen abgeleitete Produkthaftung; ausgeschlossen ist auch gegen uns gerichteter Regreßanspruch in Zusammenhang mit Haftpflichten unseres Abnehmers, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Aufrechnung:

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit einer ihm gegen die Auftragnehmerin zustehenden Forderung gegen eine Zahlungspflicht aus diesem Vertragsverhältnis ist unzulässig.

7. Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug:

Die Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart wurde, fällig bei Erhalt der Rechnung. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht vor. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, hat uns der Käufer bei allen Eingriffen von Gläubigern, insbesondere Pfändungen, sofort schriftlich Mitteilung zu machen und selbst auf seine Kosten alle zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Sind die Kosten der Abwehr solcher Gläubigereingriffe, insbesondere die Kosten von Exszindierungsprozessen bei diesen Gläubigern nicht einbringlich, so trifft den Käufer die Pflicht zur Schadloshaltung. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe der von österreichischen Großbanken für offene Kredite verrechneten Zinsen und die bei der Hereinbringung unserer Forderung anlaufenden Kosten, auch vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnkosten eines Anwaltsbüros, zu verlangen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Standort des Erzeugerwerkes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Leoben. Gerichtsstand für alle Klagen des Auftraggebers ist Leoben.

9. Konsumentenschutz:

Für Auftragnehmer, für welche ein Vertragsabschluß auf Grund dieser Bedingungen nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehören oder für solche, die überhaupt kein Unternehmen betreiben, gelten die obigen Bedingungen nur nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz.

Insbesondere mit folgenden Ausnahmen:

a) Punkt 8 gilt nicht.

b) Punkt 4, Termine, gilt mit der Maßgabe, daß nur leicht fahrlässig verursachte Schadenersatzansprüche aus der Überschreitung einer Lieferzeit dem Käufer nicht zustehen.

c) Punkt 5, Gewährleistung, gilt nur insoweit, als der Wandlungsanspruch oder der Preisminderungsanspruch des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl durch Lieferung einer mängelfreien Sache innerhalb angemessener Frist abgewehrt werden kann.

d) Die Aufrechnung durch Konsumenten mit Gegenforderungen ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin zulässig; sie ist weiters zulässig, wenn die Gegenforderung der Auftraggeberin im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der Auftragnehmerin steht, oder die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin anerkannt worden ist.

e) Der Besteller wird darauf aufmerksam gemacht, daß ihm bei allen Vertragsabschlüssen, welche er nicht selbst angebahnt hat, die außerhalb unserer Geschäftsräumlichkeiten oder außerhalb einer Messe getroffen werden, ein Rücktrittsrecht vom Vertrag hat; dieses Rücktrittsrecht kann binnen einer Woche nach Vertragsabschluß schriftlich erklärt werden.